

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen, Service- und Reparaturleistungen der WPC WärmepumpenCenter AG (nachfolgend WPC genannt) sind nachstehende Bedingungen gültig, die durch die schriftliche Auftragserteilung als anerkannt gelten. Service- und Reparaturaufträge sind auch formlos gültig wenn sie telefonisch an WPC erteilt worden sind. Abweichungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von WPC schriftlich bestätigt werden. Der Besteller hat WPC auf die gesetzlichen und anderen Vorschriften bzw. Richtlinien, Normen u.ä. aufmerksam zu machen, die bei der Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.

Übernimmt WPC auch Montagearbeiten, so finden die allgemeinen Montagebedingungen zusätzlich Anwendung.

Gesuche und Bewilligungen sind Sache des Auftraggebers, WPC unterstützt im Rahmen des Machbaren. Namentlich das Einholen von Einverständniserklärungen bei Nachbarn und anderen Betroffenen ist Sache des Auftraggebers.

2. Auftragsbestätigung, Bestellungenänderungen, Annullierung, Eigentumsvorbehalt

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von WPC massgebend. Sie muss durch den Besteller unterzeichnet werden. Bei mündlich erteilten Service- oder Reparaturaufträgen ist eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht erforderlich. Sofern innert 8 Tagen kein Bescheid erfolgt, sind die aufgeführten Spezifikationen verbindlich. Materialien oder ev. zusätzliche Dienstleistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat verrechnet. Bestellungenänderungen und Annullierungen setzen das schriftliche Einverständnis von WPC voraus. Kosten, die daraus entstehen, sind vom Besteller zu tragen. WPC behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von WPC erforderlich sind, mitzuwirken.

3. Preise/ Zahlungsbedingungen/ Inbetriebsetzung

Die in den Unterlagen von WPC aufgeführten Preise können ohne Voranzeige geändert werden und gelten nicht bei offensichtlichem Irrtum. Im Übrigen gelten die Bedingungen des Angebotes. Die Gültigkeit des Angebots beträgt 3 Monate. Im Falle eines Preisaufschlages bleiben für fest erteilte und spezifizierte Aufträge die bestätigten Preise maximal 3 Monate über das Datum des Aufschlages hinaus gültig.

Die bestätigten Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erhaltenen Gutschriften oder von WPC nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind. Die Zahlungsfrist beträgt im Normalfall 21 Tage ab Rechnungsdatum und ist netto zu leisten. Anderslautende Regelungen müssen in der Auftragsbestätigung vereinbart werden.

Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins verrechnet. Anlagen werden von WPC erst in Betrieb gesetzt, wenn sämtliche gestellten Teilrechnungen beglichen sind. Die Schlussrechnung wird sofort nach erster Inbetriebsetzung (provisorisch oder definitiv) gestellt.

Geleistete Vorauszahlungen werden bei Auftragsstornierung rückerstattet, wobei geleistete Aufwände in Abzug gebracht werden.

4. Abbildungen, Masse, Gewichte und Ausführung, Urheberrecht

Abbildungen, Masse und Gewichte sind unverbindlich. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass- Skizzen zu verlangen. Software, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben Eigentum von WPC, sämtliche Urheberrechte bleiben vorbehalten. Der Besteller hat WPC über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagesystems zu unterrichten, sofern sie von den allgemeinen Empfehlungen von WPC abweichen. Alle Leistungsdaten werden gemäss DIN EN 14511 berechnet und gemessen.

5. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt ab beidseitiger Unterzeichnung von Auftragsbestätigung/ Werkvertrag. Der Liefertermin wird nach bester Voraussicht angegeben und eingehalten. Lieferverzögerungen hervorgerufen durch höhere Gewalt, Streiks und Lieferverzögerungen bei Unterpelieferanten können WPC nicht angelastet werden.

Der in Auftragsbestätigung/ Werkvertrag vereinbarte Liefertermin setzt die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.

Entschädigungsansprüche oder Auftragsannullierungen wegen verspäteter Lieferung werden nicht angenommen. Als Liefertag gilt der Verladetag.

Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Termin nicht abgenommen, so ist WPC berechtigt, diese zu verrechnen und auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. WPC ist berechtigt in diesem Fall Lagergebühren zu erheben.

Bei Bestellungen ohne festen Liefertermin behält sich WPC vor, die bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen, resp. herstellen zu lassen.

WPC übernimmt keine Kosten aufgrund tatsächlicher oder vermuteter verspäteter Inbetriebsetzung.

6. Versand

WPC ist in der Wahl des Transportmittels frei. Sofern nicht anders vereinbart erfolgen Bahnlieferungen franko Schweizer Talbahnstation, Camionsendungen franko Baustelle ohne Ablad. Wenn diese für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Besteller rechtzeitig den Anlieferungsort zu bestimmen. Mehrkosten des Transports hat der Besteller zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Ankunftszeiten, Unzugänglichkeit usw.) verursacht werden. Für Kleinlieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen wird ein angemessener Kleinmengenzuschlag erhoben.

Wenn nicht anders vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer auf den Warenempfänger über und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko oder einschliesslich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch WPC organisiert wird.

Ein Eigentumsvorbehalt von WPC hat keinen Einfluss auf den Übergang von Nutzen und Gefahr.

Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort bei Bahn, Post oder beim Spediteur angebracht werden. Der Ablad und Einbringung sind Sache des Bestellers, ausser in der Auftragsbestätigung werden abweichende Vereinbarungen getroffen.

7. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller ist verpflichtet, die Waren nach Empfang sofort zu prüfen. Wenn sie nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, muss dies der Besteller innerhalb von 8 Tagen nach Empfang bei WPC schriftlich geltend machen. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt.

Nicht ohne Weiteres feststellbare Mängel hat der Besteller zu beanstanden, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefrist. Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, so muss dies schriftlich vereinbart werden und geht zu Lasten des Bestellers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die WPC nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden.

8. Rücksendungen

Es ist WPC freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Besteller katalogmässige Artikel zurückzunehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten und fabrikneu sind. Eine Verpflichtung zur Rücknahme besteht jedoch nicht. Die Rücksendung ist mit dem Lieferschein franko an den vereinbarten Ort zurückzuschicken. Von einer Gutschrift werden abgezogen: Prüfgebühr, Umtriebsentschädigung, Versandkosten und eventuelle Instandstellungskosten.

9. Garantie und Haftungsausschluss

Die Garantie dauert mindestens 12 und höchstens 24 Monate ab Inbetriebsetzung durch WPC, höchstens jedoch 30 Monate ab Lieferung. Sie ist in der Auftragsbestätigung geregelt und erstreckt sich auf die mängelfreie Beschaffenheit der gelieferten Produkte, vorausgesetzt die Anlage wurde gemäss den Wartungsvorschriften von WPC gewartet. Bei unzureichender Wartung erlischt der Garantieanspruch. Bei Wartung durch Drittfirmen während der Garantiefrist erlischt der Garantieanspruch des Käufers. Die zu garantierenden technischen Daten sind explizit festzulegen. Alle anderen Daten sind als Richtwerte zu verstehen und werden gemäss DIN EN 14511 berechnet und gemessen.

WPC übernimmt keine Haftpflichtschäden des Auftraggebers gegenüber Dritten und empfiehlt dem Anlagebesitzer/ Auftraggeber den Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht- Versicherung, resp. die Prüfung der vorhandenen Deckung bei Haftpflichtschäden gegenüber Dritten infolge der Bautätigkeit.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen (z. B. Einsatz von ungeeigneten Wärmeträgern), ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien von WPC über Projektierung, Montage, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit anderer, namentlich die Verwendung von Füllwasser, das nicht der SIA Norm 384/1 entspricht.

Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (Dichtungen, elektrische Teile, Kältemittel, Chemikalien usw.). Ausgeschlossen sind auch Korrosionsschäden (insbesondere wenn Wasseraufbereitungs-Anlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete oder keine Frostschutzmittel beigegeben sind), ferner Schäden an Wassererwärmern, die durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden.

Schäden und Mehraufwände aufgrund der chemischen und/ oder physikalischen Zusammensetzung von Grundwasser oder bereits im System vorhandenen Wärmeträgerflüssigkeiten werden von WPC grundsätzlich nicht übernommen.

Explizit ausgeschlossen sind Feuchtigkeitsschäden aufgrund von undichten und/ oder defekten Entlüftungsorganen bei bestehenden Bauteilen (Radiatoren etc.) nach erfolgter Entlüftung der Heizverteilung. Die nachträgliche Dichtigkeitskontrolle obliegt dem Anlagebetreiber.

Der Nachweis der vorhandenen Werkleitungen, resp. die Beschaffung der Werkleitungspläne obliegen dem Grundeigentümer. WPC kann damit betraut werden, Schäden und Aufwände aufgrund von beschädigten Werkleitungen beim Abteufen von Erdsonden und Brunnen werden von WPC grundsätzlich nicht getragen. Im Zweifelsfall ist eine Handsondierung durchzuführen, die nach Aufwand verrechnet wird.

WPC erfüllt ihre Garantieverpflichtungen, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Zusätzlich werden WPC keine weiteren Verpflichtungen übernommen, insbesondere nicht für Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.).

WPC übernimmt keine Haftung für Vermögensschäden, die aufgrund defekter Anlagen oder Anlagenteile entstehen. Namentlich sind dies unter anderem das Verderben von gekühlten oder tiefgekühlten Waren, Frostschäden an Gebäuden, Anlagen oder Einrichtungen, sowie Produktions- und Nutzungsausfälle und Betriebsunterbrüche die auf ein Versagen der von WPC gelieferten Anlage oder Teilen davon zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Schäden die aufgrund von Fehlmanipulationen an der Anlage durch WPC, den Betreiber oder von Dritten begangen worden sind

WPC haftet nicht für Schäden oder Kosten, die aufgrund von oder an bauseitig zu erstellenden oder erstellten Leistungen oder Werken entstanden sind.

Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn WPC über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von WPC Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornimmt.

Es ist Sache des Bestellers, dafür zu sorgen, dass die Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Schweizerische Recht.

Gerichtsstand ist der Sitz der WPC WärmepumpenCenter AG

WPC WärmepumpenCenter AG: ohne Unterschrift gültig

3113 Rubigen, Datum der Offerte/ Auftragsbestätigung